

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 8. Januar 2003

12. Interpellation von Doris Fiala betreffend Szenecubs, illegaler Drogenkonsum und -handel. Am 12. Juni 2002 reichte Gemeinderätin Doris Fiala (FDP) folgende Interpellation GR Nr. 2002/201 ein:

In der Trendstadt Zürich schiessen – u. a. als Folge der liberalisierten Gastgewerbegesetzgebung – neue Clubs mittlerweile wie Pilze aus dem Boden. Dies ist zu begrüßen, ist die «Clubszene» doch nicht nur ein wichtiger Wirtschaftsfaktor im Dienstleistungssektor, sondern immer mehr auch ein attraktiver Arbeitgeber.

Zugleich sollen offenbar aber auch Auswüchse der urbanen Kriminalität in den Clubs zunehmen. Einige etablierte Clubs sind betreffend die Kokain-Problematik seit Jahren im Gespräch. Aber auch die «Pillen-Problematik» gibt offensichtlich vermehrt zu reden. In dem quasi rechtsfreien Raum der Clubszene soll illegaler Drogenkonsum und -handel betrieben werden. In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen, die insbesondere so genannte «harte Drogen» betreffen:

1. Welche Erkenntnisse hat der Stadtrat über das Ausmass des illegalen Drogenkonsums und -handels in der Stadtzürcher Clubszene?
2. Wie viele so genannte «Szenecubs» bestehen in der Stadt Zürich und wie viele davon sind in den letzten 24 Monaten auf dem Stadtgebiet von Zürich neu eröffnet worden? Wie viele «Szenecubs» im übrigen Kantonsgebiet?
3. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat der Stadtrat, um gegen Clubs vorzugehen, in welchen offensichtlicher illegaler Drogenkonsum und -handel betrieben wird?
4. Sind die heutigen Mittel der Stadtpolizei Zürich ausreichend, um diese typisch urbanen Kriminalitätsformen wirksam und nachhaltig bekämpfen zu können? Ist die Kantonspolizei in diesem Bereich auch aktiv?
5. Ist der Stadtrat bereit, die Stadtpolizei Zürich anzuweisen, in Zukunft verstärkt durch verdeckte Ermittlungshandlungen und allenfalls technische Überwachungsmaßnahmen (wie Telefonkontrollen) gegen den um sich greifenden Drogenhandel in der Stadtzürcher «Clubszene» vorzugehen?
6. Ist es der Stadtpolizei Zürich auch im Falle der Umsetzung der von der kantonalen Direktion für Soziales und Sicherheit beabsichtigten Gesetzesänderung zur Schaffung einer Einheitskriminalpolizei möglich, wirksam gegen diese spezifischen Auswüchse und Formen der urbanen Kriminalität vorzugehen?
7. Welche Präventionsmassnahmen werden direkt vor Ort unternommen und inwiefern wird die Kooperation mit den Clubbesitzern gesucht?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Gemäss den Erkenntnissen der Stadtpolizei Zürich werden in zahlreichen «Szene-Lokalen» in der Stadt Betäubungsmittel konsumiert und gehandelt. Das Ausmass und die Verbreitung des Konsums ist dabei unterschiedlich. Je nach Ausrichtung und Zielpublikum des Clubs wird konsumiert. Im Vordergrund stehen dabei aufputschende Drogen, insbesondere Ecstasy, aber auch Amphetamine, Thai-Pillen usw., also die so genannten «Designerdrogen». Auch Cannabis ist, allerdings in erheblich unterschiedlichem Masse, anzutreffen. Verbreitet und zunehmend ist auch der Konsum von Kokain festzustellen. Notorisch ist zudem der Umstand, dass dort, wo Drogen konsumiert werden, immer auch ein zugehöriger Handel stattfindet. Dies trifft auch auf die Szene-Clubs zu. Dabei findet eine Wechselwirkung zwischen Nachfrage und Angebot statt: Je mehr

potentielle Konsumierende sich in einem Club aufhalten, desto attraktiver ist der Platz auch für DealerInnen. Umgekehrt führt ein grosses Verkaufsangebot beim unterhaltungssuchenden Club-Publikum auch zu einer höheren Nachfrage. Der Handel mit Betäubungsmitteln findet im Allgemeinen in den Lokalen verdeckt statt. Konsumiert werden Drogen oft verdeckt (z. B. in den WC-Anlagen), zum Teil aber auch offen. Dies ist in der Regel davon abhängig, ob die Club-BetreiberInnen den Umgang mit Drogen tolerieren. Einige Lokale sind dafür bekannt, dass sie erkannte Konsumierende und Handelnde aus dem Betrieb weisen und teilweise sogar Hausverbote erteilen. Andere Clubs hingegen lassen Konsum und Handel zu.

Zu Frage 2: Bei den «Szeneclubs» handelt es sich primär um eine klassisch urbane Szene. Der illegale Drogenkonsum und -handel in diesen Lokalen ist damit auch eine typisch urbane Kriminalitätsform. Die Stadtpolizei führt keine nach Betriebskonzepten aufgeschlüsselte Statistik über die Gastgewerbebetriebe in der Stadt Zürich. Zum Begriff «Szeneclub» werden im umgangssprachlichen Gebrauch v. a. Disco- und Barbetriebe gezählt, welche vom ausgehfreudigen, trendigen Publikum (der «Szene») zahlreich und regelmässig frequentiert werden («In-Clubs», «Trend-Lokale»). Es können rund drei bis vier Dutzend Betriebe zu den eigentlichen «Szene-Clubs» gezählt werden. Davon ist über ein Dutzend in den letzten 24 Monaten neu eröffnet oder nach einem grösseren Umbau mit vollständigem oder teilweise Konzeptwechsel wieder eröffnet worden. Die Zahl solcher «Szene-Clubs» ist seit Jahren kontinuierlich im Steigen begriffen. Zahlen aus dem übrigen Kantonsgebiet sind nicht bekannt. Nach vorsichtiger Schätzung der Stadtpolizei dürften auf Kantonsgebiet, einschliesslich Winterthur, mindestens ein weiteres Dutzend solcher Betriebe bestehen.

Zu Frage 3: Für die Bekämpfung dieser typisch urbanen Problematik stehen sowohl straf- als auch administrativrechtliche Instrumente zur Verfügung. Sind Mitarbeitende des Clubs am Drogenhandel im Lokal selber beteiligt, so können diese wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz strafrechtlich verfolgt werden. Wenn im Betrieb der Konsum und/oder Handel von Drogen geduldet wird, kann die/der verantwortliche Inhaberin/Inhaber des Gastwirtschaftspatentes bzw. deren/dessen Stellvertretung wegen Widerhandlung gegen das Gastgewerbegesetz (Nichtaufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte im Betrieb) verzeigt und mit einer Busse oder maximal 3 Monaten Haft bestraft werden. Wird wiederholt festgestellt, dass in einem Lokal offensichtlicher Drogenkonsum und/oder -handel toleriert wird, kann der/dem verantwortlichen Patentinhaberin/-inhaber als administrativrechtliche Massnahme das Gastwirtschaftspatent entzogen werden. Bei gravierenden Missständen, die zu einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung führen, kann zudem die Bewilligung für verlängerte Öffnungszeiten entzogen werden, d. h., das Lokal muss um 24.00 Uhr schliessen. Zuständig für die Anordnung solcher verwaltungsrechtlicher Sanktionen ist das Wirtschaftspolizei-Kommissariat der Stadtpolizei. Diese administrativrechtlichen Massnahmen sind in der Regel schmerzhafter und entfalten damit grössere Wirkung als strafrechtliche Sanktionen, da sie langfristige finanzielle Einbussen zur Folge haben können. Ohne Bewilligung für über 24.00 Uhr hinausgehende Öffnungszeiten kann ein Club in der Regel nicht überleben. Im straf- und administrativ-

rechtlichen Bereich werden von den zuständigen gerichtlichen Instanzen hohe Anforderungen an die Beweisführung gestellt.

Zu Frage 4: Der Stadtpolizei Zürich ist die von den so genannten Szenenclubs ausgehende zunehmende Problematik im Bereiche Betäubungsmittelhandel und -konsum und das damit einhergehende gesundheitliche Risiko für die mehrheitlich jungen Clubgäste bekannt.

Zur wirksamen und nachhaltigen Bekämpfung des Drogenmissbrauchs in den Szenenclubs ist aus polizeilicher Sicht primär der Handel zu unterbinden. Dazu ist namentlich auch das Instrument der verdeckten Ermittlung notwendig. Dies bedingt ausgewiesene Fachspezialisten. Um den in den Szenenclubs etablierten Kriminalitätsformen, insbesondere dem Handel mit Designerdrogen, Cannabis und Kokain, wirksam begegnen zu können, wäre es unerlässlich, über zusätzliche zivile kriminalpolizeiliche Betäubungsmittelspezialisten zu verfügen. Diesen käme namentlich die Aufgabe zu, verdeckt, d. h. nicht als Polizeiangehörige erkenn- oder identifizierbar, zu ermitteln. Dabei geht es insbesondere darum, Insiderwissen zu erlangen und zu unterhalten sowie Szenenkontakte zu knüpfen und zu pflegen, indem sie als gewöhnliche und vertrauenswürdige Clubmitglieder und Stammgäste regelmässig in diesen Clubs verkehren. Nur auf diese Art und Weise wäre es möglich, an die für die Anhebung von allfälligen polizeilichen Ermittlungsverfahren notwendigen Informationen und Erkenntnisse zu gelangen und die Voraussetzungen für die Sicherstellung der erforderlichen Beweismittel zu schaffen. Im Interesse einer wirksamen polizeilichen Bekämpfung des Betäubungsmittelmissbrauchs und zur Verminderung der Kriminalität in den Szenenclubs der Stadt Zürich setzt sich der Stadtrat daher dafür ein, in konsensualen Gesprächen mit dem Regierungsrat bzw. seiner Behördendelegation die Differenzen in der Auslegung der Vereinbarung «Urban Kapo» zu bereinigen. Es geht darum, der Stadtpolizei entsprechende Kompetenzen zur Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität in der Stadt Zürich ausreichend zuzugestehen. Dazu kommt, dass die Stadtpolizei diese Aufgabe heute auch kapazitätsmässig nicht erfüllen könnte, da sie im Rahmen von «Urban Kapo» rund die Hälfte ihrer kriminalpolizeilichen Betäubungsmittelspezialisten an die Kantonspolizei abgetreten hat.

Im Bereiche der zunehmenden Szenenclubs-Problematik besteht nach Meinung des Stadtrates aber polizeilicher Handlungsbedarf. Die polizeilichen Ressourcen dürfen allerdings nicht verschoben werden zulasten der übrigen städtischen Polizeikräfte und damit zur Bekämpfung weiterer Bereiche der urbanen Kriminalität (namentlich Milieukriminalität und Jugendproblematik). Die Stadtpolizei Zürich ist aber wie bis anhin bestrebt, erkannten neuen urbanen Kriminalitätsformen durch die flexible Schaffung entsprechender spezialisierter Organisationseinheiten und taktisch adäquater Vorgehensmuster wirksam zu begegnen. Dabei kommt dem Projekt Stapo 200X eine Vorreiterrolle zu, weil dadurch rasch und dynamisch auf neue Entwicklungen reagiert werden kann. Zur Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität in den Szenenclubs sind aber heute kaum personelle Ressourcen vorhanden. Die Wirtschaftspolizei der Stadtpolizei verfügt über neun Detektivinnen/Detektive, welche rund 1800 Gastwirtschaftsbetriebe kontrollieren und gegebenenfalls straf- oder administrativrechtliche Massnahmen einleiten müssen.

Knapp 400 Lokale haben über Mitternacht hinausgehende Öffnungszeiten. Zur wirksamen Bekämpfung des Drogenmissbrauchs wäre daher der Einsatz von zusätzlichen zivilen Betäubungsmittelfahndern der Stadtpolizei Zürich notwendig, welche auch temporär verdeckt ermitteln könnten.

Wie bereits dargelegt, wurde die wirksame Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität in den «Szenecclubs» in der Stadt Zürich in Frage gestellt durch die bisher zu eng interpretierte Auslegung der Vereinbarung «Urban Kapo» durch die kantonale Direktion für Soziales und Sicherheit (vgl. auch Vorvernehmlassung im Mai 2002 und in der Vernehmlassung im August 2002 zu den Entwürfen des inzwischen zurückgezogenen «Gesetzes betreffend das Kantonspolizeikorps» bzw. zur Einheitskriminalpolizei). So sah der im Mai 2003 im Rahmen der Vorvernehmlassung veröffentlichte Gesetzesentwurf der Direktion für Soziales und Sicherheit noch namentlich vor, der Stadtpolizei inskünftig zu untersagen, sich mit besonderen Ermittlungsmethoden, insbesondere mit verdeckten Ermittlungshandlungen, das für ein erfolgreiches und wirksames polizeiliches Handeln und Sanktionieren notwendige Spezialwissen anzueignen. Der Stadtrat ist aber zuversichtlich, dass der Regierungsrat in Kenntnis der tatsächlichen Sachverhalte von der bislang engen Auslegung von «Urban Kapo» Abstand nehmen wird, um eine wirksame polizeiliche Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität in den Szenecclubs ermöglichen zu können.

Der Stadtpolizei Zürich liegen keine Erkenntnisse oder Hinweise vor, ob und inwieweit die Kantonspolizei in diesem Bereiche aktiv ist.

Zu Frage 5: Der Stadtrat ist entschlossen, die Stadtpolizei Zürich personell und strukturell in die Lage zu versetzen, in den Szenecclubs keine rechtsfreien Räume zuzulassen. Der Stadtrat hält deshalb daran fest, dass die Stadtpolizei befugt sein muss, die zur erfolgreichen Bekämpfung der urbanen Kriminalität zwingend erforderlichen besonderen Ermittlungsmethoden wie namentlich Telefonkontrollen, Observationen oder verdeckte Ermittlungshandlungen auch in Zukunft wieder anordnen bzw. vornehmen zu können. Er wird sich dafür einsetzen, dass dies im neuen kantonalen Polizeiorganisationsgesetz (POG) so festgelegt ist. Auch hat die regierungsrätliche Behördendelegation zur Polizeiplanung dem Stadtrat wiederholt versichert, dass eine diesbezügliche Regelung konsensual geschehen werde. Dies macht deutlich, dass Regierungsrat und Stadtrat auf der Basis von «Urban Kapo» eine Lösung treffen werden, die den Sicherheitsbedürfnissen der Stadt Zürich Rechnung trägt.

Es soll nach Ansicht des Stadtrates nicht Gegenstand von ernsthaften Diskussionen über die zukünftige Kompetenzregelung zwischen den beiden grössten Polizeikorps der Schweiz sein, der Stadtpolizei Zürich ohne sachlich überzeugenden Grund auf Gesetzeswege die Freiheiten bei der Wahl ihrer Mittel zur Bekämpfung der in ihrer alleinigen Verantwortung liegenden urbanen Kriminalitätsformen zu entziehen. Der Stadtrat hat daher auch in seiner Beantwortung der Interpellationen von Rolf A. Siegenthaler und R. Liebi, R. Liebi und M. Tuena, Dr. G. Schmid und R. Schönbächler, Dr. B. Badertscher und H. Bachmann betreffend «Urban Kapo» deutlich gemacht (StRB Nr. 1708 vom 27. November 2002), dass er es für absolut zwingend hält, dass die Stadtpolizei zur Bekämpfung der urbanen Kriminalität und zur Bewältigung der stadspezifischen Sicherheitsprobleme wie

Betäubungsmittelszene, Jugendprobleme und Milieuproblematik auch über die notwendigen Kompetenzen verfügt.

Zu Frage 6: Es wurde bereits mehrfach dargelegt, dass sich die heute noch bei der Stadtpolizei Zürich vorhandenen kriminalpolizeilichen Fachgruppen und Spezialisten für die erfolgreiche Bewältigung der urbanen Kriminalität als absolut unverzichtbar erweisen. Nur eine den besonderen urbanen Kriminalitätsformen angepasste, vernetzt arbeitende und mit hoher Fach- und Sozialkompetenz ausgestattete polizeiliche Grundversorgung, verstärkt mit kompetenten Spezialisten, vermag den berechtigten Anforderungen an eine moderne und vor allem präventiv und repressiv erfolgreiche Polizei zu genügen.

Der Stadtrat hat mit Erleichterung zur Kenntnis genommen, dass der Gesetzesentwurf, welcher der Stadt entsprechende Kompetenzen nicht zugestanden hätte, am 31. Oktober 2002 von der kantonalen Direktion für Soziales und Sicherheit zurückgezogen wurde.

Zu Frage 7: Präventiv wirkt die Stadtpolizei primär mittels Präsenz von Club-Kontrollen durch Funktionärinnen/Funktionäre der Wirtschaftspolizei. Festgestellte Missstände werden mit den Lokal-Verantwortlichen besprochen und deren Umsetzung kontrolliert. Ausserdem führt die Ambulante Drogenhilfe des Sozialdepartements in Szene-Clubs regelmässig so genannte Pillentestings mit Beratungsgesprächen für Drogenkonsumenten durch.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber